

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sanitär- Heizungs- und Klima- sowie sonstige haustechnische Anlagen und Materialverkäufe

I. Zahlung

- 1) Die Rechnung ist sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
- 2) Die Waren unterliegen bis zur endgültigen Bezahlung dem Eigentumsvorbehalt.

II. Pauschalen und Preise

- 1) Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2) Bei Montage-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten wird für die Vorhaltung der Fahrzeuge, der Messgeräte sowie der Maschinen und der Handwerkszeuge eine Kundendienst- bzw. eine Montagepauschale berechnet. Ausgenommen hiervon sind die auf dem Arbeitsbericht separat aufgeführten Sonder- und Spezialwerkzeuge wie z.B. Spiralen, Kanalkamera, Einfriergerät etc. Diese Werkzeuge werden nach Aufwand gesondert berechnet.
- 3) Für die unter 2) genannten Arbeiten wird eine zusätzliche Notdienstpauschale erhoben, wenn die Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten ausgeführt werden müssen. Dies betrifft Samstage ab 12.00 Uhr, Sonn- und Feiertage sowie Werktage ab 18.00 bis 7.00 Uhr.
- 4) Für alle Arbeiten gilt eine Viertelstunde als kleinste Abrechnungseinheit.
- 5) Die Fahrtzeiten der Techniker vom Betrieb bzw. dem vorherigen Kunden zum Einsatzort werden als Arbeitszeit berechnet. Die Arbeitszeit endet mit Beendigung der Arbeit am Einsatzort, d.h. die Rückfahrt zum Betrieb oder Weiterfahrt zum nächsten Kunden wird nicht berechnet. Ausgenommen hiervon sind Notdiensteinsätze außerhalb der normalen Arbeitszeiten wie unter 3) beschrieben. Bei Notdiensteinsätzen wird die An- und Abfahrt als Arbeitszeit berechnet.
- 6) Die Höhe der vorstehenden Pauschalen betragen:

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Montagepauschale | 8,50 € zzgl. MwSt. |
| Kundendienstpauschale | 8,50 € zzgl. MwSt. |
| Notdienstpauschale | 35,00 € zzgl. MwSt. |

III. Gewährleistung und Haftung

- 1) Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich für Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten auf ein Jahr, für reine Kaufverträge auf zwei Jahre. Bei Arbeiten an Bauwerken und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsarbeiten hierfür besteht, beträgt die Gewährleistung fünf Jahre, soweit nicht die VOB vereinbart ist.
- 2) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Werkverträgen mit dem Tage der Abnahme der Leistung des Auftragnehmers, bei Kaufverträgen mit Lieferung der Ware.
- 3) Offensichtliche Mängel der Leistungen des Auftragnehmers muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens zwölf Werktage nach Erkennbarkeit dem Auftragnehmer schriftlich anzeigen, ansonsten ist dieser von der Gewährleistung befreit.
- 4) Von der Gewährleistung sind Schäden ausgeschlossen, die durch falsche Bedienung, gewaltsame Zerstörung oder durch unvermeidbare chemische, elektrische oder sonstige äußere Einflüsse sowie durch normale Abnutzung (z.B. von Dichtungen) entstanden sind. Die Beweislast trifft insoweit den Auftraggeber.
- 5) Bei Inanspruchnahme unseres Kundendienstes wegen Mängeln, die von uns nicht behoben werden können sowie bei Zurückziehung des Auftrages, ist der Auftraggeber verpflichtet, unsere bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten.
- 6) Sind Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten und dergleiche Arbeiten mit erhöhter Gefahr vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn dieser Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene Gefahren (Feuergefährlichkeit in Räumen, Einsatz von Brand- und Rauchmelderanlagen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstigen Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen, etc.) hinzuweisen.
- 7) Für Reinigungsarbeiten an Abwasser- und Druckrohrleitungen wird keine Gewährleistung übernommen.

IV. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Anröchte, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist.